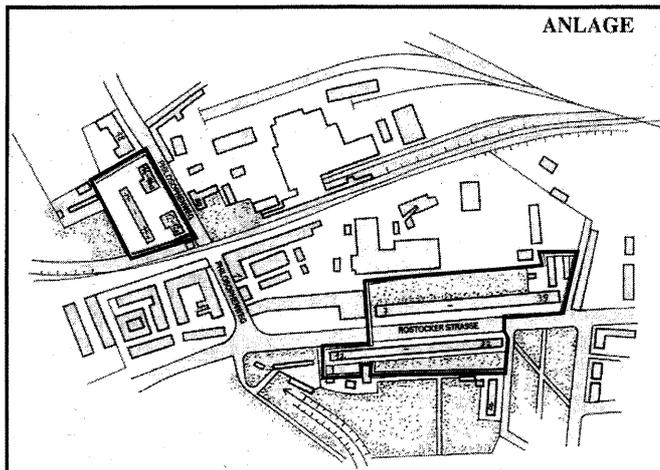


**Betrifft:** Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB

**Hier:** Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet: Rostocker Straße zwischen Philosophenweg und Kastanienallee



1. Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) sowie des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 ff.) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28. April 1994 folgende Satzung beschlossen:

oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## Erhaltungssatzung

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet **Rostocker Straße zwischen Philosophenweg und Kastanienallee**, das aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

4547/4	4552	4558	4563	5065	5070
4548/2	4554	4559	4564	5066	5071
4549/2	4555	4560	5048 (teilw.)	5067	5072
4550/2	4556	4561	5063	5068	5073
4551	4557	4562	5064	5069	

Der Bereich direkt an der Westseite des Philosophenweges wird aus dem Flurstück 4469 gebildet.

Es ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung

### § 3

#### Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar den 2. Mai 1994

**Dr. Rosemarie Wilcken**  
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar